



## RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON FAMILIEN MIT KINDERN BEIM ERWERB EINES STÄDTISCHEN WOHNBAUPLATZES

– ANTRAGSTELLUNG AB 01.01.2019 –

GEM. GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 25.02.2019

### **A** GELTUNGSBEREICH

Die Förderung gilt für Förderantrag ab 01.01.2019 von einheimischen und auswärtigen Käufern von städtischen Wohnbaugrundstücken (EFH-, DHH-, RH- und Kettenhaus-Bauplätze).

### **B** FÖRDERBEDINGUNGEN

1. Ein Anspruch auf Förderung besteht nur für Kinder, die später als 3 Monate nach dem Einzug ins neu gebaute Haus geboren sind (für die also kein Anspruch auf das staatliche Baukindergeld besteht), und die spätestens 6 Jahre nach dem Tag des Bauplatzkaufs geboren sind.
2. Antragsberechtigt sind die Eltern des unter Ziffer 1. genannten Kindes, die in Haushaltsgemeinschaft mit diesem Kind leben und deren Einkommen bestimmte Grenzen nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze wird gem. Anhang Seite 1 Tabelle I und II ermittelt.

Das Gesamteinkommen der im Haushalt lebenden Familienangehörigen errechnet sich dabei wie folgt:

- a) Summe der Einkünfte im Sinne des § 12 Abs. 2, 3, 3a und 4 des Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG), siehe Anhang Seite 2 und 3
  - b) abzüglich der Pauschbeträge für Werbungskosten gem. § 9a Einkommensteuergesetz (EStG), siehe Anhang Seite 4.
3. Die Familie ist verpflichtet:
    - a) mit dem Bauvorhaben innerhalb von 2 Jahren ab Kauf des Bauplatzes zu beginnen (diese Frist beginnt aber nicht vor Fertigstellung der Erschließung des Bauplatzes zu laufen),
    - b) das Bauvorhaben innerhalb von 3 Jahren ab Kauf des Bauplatzes bezugsfertig herzustellen und das Haus mit mind. einem Elternteil und dem bezuschussten Kind zu bewohnen (Anmeldung mit Hauptwohnsitz); (diese Frist beginnt aber nicht vor Fertigstellung der Erschließung des Bauplatzes zu laufen),
    - c) das zu erstellende Wohngebäude
      - i mind. 5 Jahre nach Bezugsfertigkeit von mind. einem Familienmitglied mit Hauptwohnsitz weiter zu bewohnen und
      - ii innerhalb von 5 Jahren nach Bezugsfertigkeit nicht zu veräußern.

## **C** HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Förderung beträgt pro Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

- a) für Antragsteller, deren Einkommen die Grenzen gem. Anhang Seite 1 Tabelle I nicht übersteigen 10 m<sup>2</sup> des Bauplatzpreises,
- b) für Antragsteller, deren Einkommen die Grenzen gem. Anhang Seite 1 Tabelle II nicht übersteigen 15 m<sup>2</sup> des Bauplatzpreises,

Die Familienförderung der Stadt Leutkirch wird jedoch maximal für 4 Kinder gewährt.

## **D** ANTRAG UND AUSBEZAHLUNG

Der Antrag kann nach dem Einzug des Antragstellers und des bezuschussten Kindes ins neu gebaute Haus für Kinder, die später als 3 Monate nach dem Einzug ins neu gebaute Haus geboren sind, gestellt werden. Der Antrag ist bis spätestens 6 Monate nach Geburt des Kindes zu stellen.

Der Antrag wird als Zuschuss ausgezahlt.

## **E** RÜCKZAHLUNGSVERPFLICHTUNG

Der Zuschuss ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung an die Stadt zurückzuzahlen, wenn die unter **B** Ziffer 3. c) genannte Förderbedingung nicht erfüllt wird.

Der Zuschuss ist anteilig zurückzuzahlen. Für die Berechnung der Höhe des Rückzahlungsbetrags wird der Zuschussbetrag gleichmäßig auf den Zeitraum zwischen Einzug des geförderten Kindes in das bezugsfertige Haus und Ablauf der 5-Jahres-Frist aufgeteilt. Die Zuschusshöhe, die zurückzuzahlen ist, errechnet sich dann anteilig nach den vollen Monaten, die zwischen dem Tag des Einzugs des Kindes und der Nichterfüllung der Bedingungen **B** Ziffer 3. c) i oder ii liegen.

*Beispiel: Bei einer Geburt 3 Jahre (= 36 Monate) vor Ablauf der 5-Jahres-Frist sind 1/36 des Zuschusses für jeden vollen Monat, der zwischen Auszug der Familie oder Verkauf des Hauses (entscheidend ist das frühere Ereignis) und Ablauf der 5 Jahre liegt, zurückzuzahlen.*

Leutkirch im Allgäu, den 19.03.2019 / 21.10.2020

Auskünfte bei der Stadtverwaltung:

Marion Natterer  
Flächen- und Gebäudemanagement  
Spitalgasse 1 Zimmer 24  
Tel. 07561/87-117  
[Marion.Natterer@Leutkirch.de](mailto:Marion.Natterer@Leutkirch.de)

Brigitte Pohl-Mikschl  
Bauordnung  
Spitalgasse 1 Zimmer 27  
Tel. 07561/87-167  
[Brigitte.Pohl-Mikschl@Leutkirch.de](mailto:Brigitte.Pohl-Mikschl@Leutkirch.de)

Anhang  
zu den Richtlinien der Stadt Leutkirch im Allgäu  
zur Familienförderung  
Seite 1

---

## EINKOMMENSRENZEN

Tabelle I

Haushaltsgröße (Zahl der Personen, die im Haushalt leben)		Höhe der Einkommensgrenze in Euro pro Jahr
bei Ehepaaren und eheärtl., auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften	bei Alleinerziehenden	
2	1	50.000
3	2	57.500
4	3	65.000
5	4	72.500
6	5	80.000
für jeden weiteren Haushaltsangehörigen	für jeden weiteren Haushaltsangehörigen	zuzügl. 7.500

Tabelle II

Haushaltsgröße (Zahl der Personen, die im Haushalt leben)		Höhe der Einkommensgrenze in Euro pro Jahr
bei Ehepaaren und eheärtl., auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften	bei Alleinerziehenden	
2	1	40.000
3	2	47.500
4	3	55.000
5	4	62.500
6	5	70.000
für jeden weiteren Haushaltsangehörigen	für jeden weiteren Haushaltsangehörigen	zuzügl. 7.500

## Landeswohnraumförderungsgesetz

Zweiter Abschnitt - Fördermethodik (§§ [10](#) - [14](#))

### **§ 12 Einkommen**

(1) .....

(2) Jahreseinkommen

1. ist bei nicht selbständiger Arbeit der Bruttojahresverdienst abzüglich der zuletzt - längstens für das vorletzte Kalenderjahr vor Antragstellung - steuerlich anerkannten Werbungskosten einschließlich der diesen gleichgestellten Kosten, mindestens aber der steuerlichen Werbungskostenpauschale,
2. ist bei selbständiger Tätigkeit, auch in der Land- und Forstwirtschaft oder in einem Gewerbebetrieb, der zuletzt - längstens für das vorletzte Kalenderjahr vor Antragstellung - steuerlich anerkannte Gewinn; liegt kein Steuerbescheid vor, ist Jahreseinkommen der festgelegte Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben,
3. ist bei Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen der Überschuss der Einnahmen über die zuletzt - längstens für das vorletzte Kalenderjahr vor Antragstellung - steuerlich anerkannten Werbungskosten,
4. sind wiederkehrende Bezüge aus Renten und Pensionen, aus Altersvorsorgevermögen sowie aus unabhängigen Tätigkeiten und Versorgungsleistungen aus Vermögensübergabeverträgen abzüglich der zuletzt - längstens für das vorletzte Kalenderjahr vor Antragstellung - steuerlich anerkannten Werbungskosten, mindestens aber der steuerlichen Werbungskostenpauschale,
5. sind steuerfreie Einkünfte nach § [3](#) Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes.

Satz 1 Nr. 5 findet nur Anwendung zur Ermittlung des Einkommens zur Feststellung der Wohnberechtigung nach § [15](#) sowie zur Einkommensüberprüfung in der einkommensorientierten Mietwohnraumförderung (§ [21](#) Abs. 6 Satz 2). Bei Alleinerziehenden ist das Jahreseinkommen um den Entlastungsbetrag nach § [24](#) b des Einkommensteuergesetzes zu mindern. Ein Ausgleich mit negativem Einkommen aus anderen Einkommensarten oder mit negativem Einkommen anderer Haushaltsangehöriger ist nicht zulässig.

(3) Bruttojahresverdienst ist der Bruttolohn oder das Bruttogehalt einschließlich aller tariflichen und außertariflichen Leistungs-, Sozial- und sonstigen Zulagen und Zuschläge (insbesondere Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Gratifikationen, 13. und 14. Monatsgehalt, Gewinnbeteiligungen, Tantiemen). Zum Bruttojahresverdienst zählen auch vermögenswirksame

Anhang  
zu den Richtlinien der Stadt Leutkirch im Allgäu  
zur Familienförderung

Seite 3

---

Leistungen des Arbeitgebers oder von ihm übernommene Lohnsteuerbeträge und Versicherungsprämien. Sachbezüge und Zahlungen zum Ausgleich für bestimmte Mehraufwendungen zählen nicht zum Bruttojahresverdienst.

(3a) Im Falle gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen sind Unterhaltsleistungen in Form von Trennungs- oder Scheidungsunterhalt bei Getrenntleben sowie in Form von Kindesunterhalt an das Kind als Haushaltsmitglied bei dem anderen Elternteil wie folgt zu berücksichtigen:

1. beim Unterhaltsempfänger Unterhaltsleistungen in Form von Kindesunterhalt sowie in Form von Trennungs- oder Scheidungsunterhalt als Einkommen jeweils in voller Höhe,
2. beim Unterhaltspflichtigen Unterhaltsleistungen
  - a) in Form von Kindesunterhalt bis zu 3 000 Euro jährlich pro Kind,
  - b) in Form von Trennungs- oder Scheidungsunterhalt bis zu 6 000 Euro jährlichjeweils als Abzug von Einkommen.

(4) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen maßgeblich, das ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist. Hierzu kann auch von dem Einkommen ausgegangen werden, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung erzielt worden ist. Änderungen des Einkommens sind zu berücksichtigen, wenn sie

1. im Zeitpunkt der Antragstellung bereits eingetreten sind oder
2. innerhalb von zwölf Monaten mit Sicherheit zu erwarten sind, sofern Beginn und Ausmaß bekannt sind.

Bei Einkommensänderungen ist das Zwölfwache des mit Sicherheit zu erwartenden neuen Monatseinkommens zuzüglich der zu erwartenden jahresbezogenen Einmalleistungen zu Grunde zu legen.

## Einkommensteuergesetz

### II. Einkommen (§§ [2](#) - [24b](#))

#### 4. Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ [8](#) - [9a](#))

### **§ 9a**

#### **Pauschbeträge für Werbungskosten**

Für Werbungskosten sind bei der Ermittlung der Einkünfte die folgenden Pauschbeträge abzuziehen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden:

1. a) von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit vorbehaltlich Buchstabe b):

ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1 000 Euro;

b) von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, soweit es sich um Versorgungsbezüge im Sinne des § [19](#) Absatz 2 handelt:

ein Pauschbetrag von 102 Euro;

2. *(weggefallen)*

3. von den Einnahmen im Sinne des § [22](#) Nummer 1, 1a, 1b, 1c und 5:

ein Pauschbetrag von insgesamt 102 Euro.

Der Pauschbetrag nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag einschließlich des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag (§ [19](#) Absatz 2) geminderten Einnahmen, die Pauschbeträge nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.